

Anlage zu § 2

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) des Fleckens Bardowick vom 11.06.2002

Gebühren (§ 3) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr / Pauschbetrag in Euro
1	Vervielfältigungen und Abgabe von Datenträgern	
1.1	Fotokopien, Abschriften, Durchschriften, elektronische Ausdrücke und andere Vervielfältigungen je angefangene Seite	
1.1.1	bis zum Format DIN A 4	0,25
1.1.2	im Format DIN A 3	0,50
1.1.3	im Format größer als DIN A 3	13,00
1.2	Mit Farbkopiergeräten je Seite	
1.2.1	bis zum Format DIN A 4	2,00
1.2.2	im Format größer als DIN A 4	4,00
	Bei Vervielfältigungen, insbesondere Abschriften, die einen außergewöhnlichen Personal- oder Sachaufwand erfordern, kann der Pauschbetrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	13,00
1.3	Abgabe von Datenträgern	
1.3.1	je Diskette	5,00
1.3.2	je CD-Rom	10,00
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	5,00
2.2	Beglaubigung von sonstigen Vervielfältigungen und Negativen	
2.2.1	die die Behörde selbst hergestellt hat, je Seite	3,00
2.2.2	in anderen Fällen, je Seite	5,00
2.3	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	10,00
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	10,00
3	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen – ausgenommen nach § 72 Abs. 1 Niedersächsische Bauordnung (NBauO), soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer hier keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	3,00
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlung beantwortet werden kann	3,00
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	5,00 – 15,00
3.2.3	Aktenüberlassung (Akteneinsicht), Aktenversendung	
3.2.3.1	Überlassung von Akten (ohne Ordnungswidrigkeitsverfahren), je Akte	12,00
3.2.3.2	Versendung von Akten (ohne Ordnungswidrigkeitsverfahren), je Akte	7,00
	<u>Anmerkungen zu den Nr. 3.2.3.1 und 3.2.3.2</u>	
	a) Die Gebühr nach Nr. 3.2.3.1 ist nicht zu erheben, soweit die Akteneinsicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	
	b) Die Gebühr nach 3.2.3.2 wird in allen Fällen erhoben. Bei der Versendung von Akten sind zusätzlich Auslagen für Porto in Höhe von 2,00 Euro in Rechnung zu stellen. Sofern im Einzelfall die Portokosten diese Pauschale übersteigen, ist die tatsächliche Postgebühr anzurechnen.	
3.2.3.3	Überlassung einschließlich Versendung von Akten eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens zur Abwicklung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen, je Akte	10,00

<u>Anmerkung zu Nr. 3.2.3.3:</u>	
Mit der Gebühr sind die Portoauslagen abgegolten.	
3.2.4	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen interessierter Gesellschaften o.Ä.
3.2.4.1	Grundgebühr 15,00
3.2.4.2	zusätzlich je angefangene Seite 4,00
4	Abgabe von Druckstücken (Satzungen, Pläne, Tarife und dergleichen)
	für jede angefangene Seite, jedoch mindestens 0,25 2,00
5	Aufnahme von Verhandlungen
	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene Seite 12,00 – 30,00
6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen
	und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist 20,00 – 1.700,00
7	Verwaltungstätigkeiten , die nach Art und Umfang in der Gebührenordnung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde 12,00 – 30,00
8	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen
8.1	bis zu 5.000,00 Euro des Bürgschaftsbetrages 50,00
8.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 Euro 5,00
9	Vermögensverwaltung
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen
9.1.1	bis zu 5.000,00 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages 20,00
9.1.2	für jede weiteren, angefangenen 5.000,00 Euro 5,00
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter
9.2.1	bis zu 5.000,00 Euro des Nominalbetrages der vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts 20,00
9.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 Euro 5,00
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungserklärungen und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummern 9.1 und 9.2 fallen 20,00 – 50,00
9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Bestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB 25,00 – 50,00
9.5	Erklärung über die gesicherte Erschließung von Grundstücken im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes 25,00
<u>Anmerkung zu Nr. 9:</u>	
Die in Ziffer 9.1 – 9.3 genannten Gebühren werden nicht erhoben, wenn die Erklärungen und Bewilligungen auf einer rechtlichen Verpflichtung beruhen.	
10	Abgabe von Verdingungsunterlagen
	bei öffentlicher Ausschreibung nach Maßgabe der Tarifnummer 1, jedoch mindestens 10,00
11	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten,
	die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorherigen Baustelle 13,00 – 30,00

Anmerkung zu Nr. 15:

Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwands nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.

12	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
12.1	Büroarbeiten, je angefangene halbe Arbeitsstunde	13,00 – 30,00
12.2	Außenarbeiten, je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	13,00 – 30,00
13	Genehmigungen bzw. Zeugnisse nach dem Baugesetzbuch	
13.1	Ausstellen einer Genehmigung nach	25,00
13.1.1	§ 19 BauGB	25,00
13.1.2	§ 22 BauGB	25,00
13.1.3	§ 144 BauGB	25,00
13.1.4	§ 172 BauGB	25,00
13.2	Ausstellen eines Zeugnisses über das Nichtvorliegen einer Genehmigungspflicht nach	
13.2.1	§ 20 Abs. 2 BauGB	25,00
13.2.2	§ 22 Abs. 6 BauGB	25,00
13.2.3	§ 145 Abs. 6 BauGB	25,00
13.2.4	§ 172 Abs. 2 BauGB	25,00
14	Archiv	
14.1	Für Archivarbeiten wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Für Archivarbeiten einfacher Art, je angefangene halbe Stunde	10,00
14.2	Für Archivarbeiten schwierigerer Art, je angefangene halbe Stunde	20,00
15	Rechtsbehelfe Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	25,00 – 2.500,00

Als Anhalt für die Festsetzung der Rechtsbehelfsgebühr innerhalb des Gebührenrahmens von 25,00 € bis 500 € ist die Werttabelle heranzuziehen.

**Werttabelle zu Tarif-Nr. 20 des Kostentarifs
zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)
des Fleckens Bardowick vom 11.06.2002**

Wertstufe bis einschl. €	Gebühr €
500,00	25,00
2.500,00	50,00
5.000,00	75,00
10.000,00	100,00
15.000,00	125,00
25.000,00	150,00
50.000,00	250,00

Bei Werten über 50.000,00 € beträgt die Gebühr
250,00 € zuzüglich 50,00 € je angefangene 12.500,00 €.